

Anhang 2 zu Anlage 3

VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH) („**Versorgungsassistentin**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartaldurchschnitt eines Jahres betreuen kann;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines Zertifikats, das gegenüber der HÄVG vorzulegen ist;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.hausaerzte-bayern.de im Bereich „Fortbildung“ und unter www.verah.de veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird auf die Pauschale P2 B und P 3 erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt, aufgeschlagen. Der VERAH-Zuschlag wird nur dem Betreuarzt vergütet.
- (4) Der BHÄV ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 2 zu Anlage 3** durchzuführen.